

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 28 (1972)
Heft: 5-6

Rubrik: Frauenstimmrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrecht

Kanton Nidwalden

Am gleichen Sonntag wie die Männer von Appenzell Ausserrhoden an der Landsgemeinde in Trogen befassten sich auch die Stimmbürger von Nidwalden im Ring zu Wil an der Aa mit der Frage des Frauenstimm- und -wahlrechtes. Mit überwältigendem Mehr nahmen sie eine Vorlage an, die den Frauen die politischen Rechte auf kantonaler Ebene einräumt. Auf Grund dieses Entscheides sind die Nidwaldnerinnen nun auf allen Ebenen politisch gleichberechtigt und können an der nächsten Landsgemeinde teilnehmen.

Kanton Obwalden

Auf dem Landenberg wurde von der Obwaldner Landsgemeinde ohne Gegenantrag ein Initiativbegehren auf Einführung des integralen Frauenstimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten angenommen. Damit ist der Kantonsrat verpflichtet, in zwei Jahren eine entsprechende Vorlage zuhanden einer Urnenabstimmung auszuarbeiten. Nachdem der Obwaldner Justizdirektor vor der Landsgemeinde angekündigt hat, ein Urnengang könnte schon wenige Monate nach Annahme des Initiativbegehrens erfolgen, besteht die Möglichkeit, dass auch die Obwaldner Landsgemeinde zum letzten Mal unter Ausschluss der Frauen stattgefunden hat.

Kanton Glarus

Zum ersten Mal in der jahrhundertalten Geschichte der Glarner Landsgemeinde fanden die Frauen Einlass in den Ring. Er war, in Hinblick auf die grössere Zahl von Stimmbürgern, erweitert worden, und es zeigte sich, dass die Mitwirkung der Frauen die Durchführung der Landsgemeinde

nicht in Frage stellt. Um möglichst vielen Frauen die Teilnahme an diesem historischen Ereignis zu erlauben, organisierte die Glarner Frauenzentrale am Landsgemeindesonntag in allen Gemeinden einen Kinderhütendienst. Sie konnte dabei auf die Hilfe von Frauen aus Appenzell-Ausserrhoden, die mit einem Car ins Glarnerland fahren, und von zahlreichen Jugendlichen aus dem eigenen Kanton zählen. Sobald die Frauen von Ausserrhoden nicht mehr von der Landsgemeinde ausgeschlossen sind, wird die Hilfeleistung auf Gegenseitigkeit beruhen.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Nach Annahme des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Gemeindeangelegenheiten im benachbarten Ausserrhoden, hat der Regierungsrat von Innerrhoden beschlossen, eine Vorlage über die Einführung des Frauenstimmrechtes auf Bezirks- und Gemeindeebene vorzubereiten und sie der Landsgemeinde 1973 zu unterbreiten.

Kanton Uri

Gegen den Volksentscheid vom 5. März, mit welchem den Urnerinnen die politischen Rechte in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten zugestanden wurden, haben zwei Korporationen, Uri und Urseren, beim Regierungsrat einen Rekurs eingereicht. Auf diese Beschwerde ist der Urner Regierungsrat nicht eingetreten und er hat ihr auch keine aufschiebende Wirkung erteilt. Eine beim Bundesgericht eingereichte Beschwerde wurde von den beiden Korporationen zurückgezogen, nachdem die Staatsrechtliche Kammer festgestellt hat, dass gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtes die staatsrechtliche Beschwerde gegen kantonale Verfassungsbestimmungen unzulässig sei.